

Abschied von der Toleranz?

Kultur und Religion in der offenen Gesellschaft

Konrad Hilpert

Zu den zentralen Kennzeichen der modernen, freiheitlichen Gesellschaft gehört der Pluralismus der Religionen, Bekenntnisse und Weltanschauungen. Es gibt – zumindest dem normativen Selbstverständnis nach – keine religiöse oder weltanschauliche Geschlossenheit mehr, und die religiösen Traditionen, die ehemals nicht nur das private, sondern auch das soziale und gesellschaftliche Leben durchdrungen haben, stellen nur noch einige Möglichkeiten der Weltauslegung und Lebensgestaltung unter mehreren oder sogar vielen anderen dar. Wie der Einzelne sein Leben führt und an welchen Ziel- und Sinnoptionen er sich orientiert, obliegt von daher gesehen seiner individuellen Verantwortung. Die Lebenswelt ist infolgedessen für die meisten komplizierter und vielfältiger geworden, was man einerseits als Verlust von Beheimatetsein und an Überschaubarkeit, andererseits als Gewinn an neuen Wahlmöglichkeiten empfinden kann.

Die Kennzeichnung der Gesellschaft als pluralistischer ist aber nicht nur ein Kürzel für die beobachtete Existenz einer Vielfalt von Religionen und Weltanschauungen. Vielmehr ist sie auch eine politische Formel, die die Aufforderung enthält, dass sich die Gesellschaft als „offen“¹ erweisen soll gegenüber den Menschen verschiedener Religionen und Orientierungen, und darüber hinaus auch die Verpflichtung festschreibt, deren friedliches Miteinander zu gewährleisten. Dieser normative Gehalt des Pluralismus als Grundstruktur der Gesellschaft lässt sich auch mit dem Begriff „Toleranz“ beschreiben.

Was mit Kennzeichnungen wie „offener“, „pluralistischer“ oder „toleranter“ Gesellschaft ausgedrückt werden soll, bezieht sich aber schon seit den 1970er-Jahren nicht mehr ausschließlich auf das Konkurrieren von Religionen und

¹ Die metaphorische Umschreibung des normativen Selbstverständnisses der pluralistischen Gesellschaft als „offener“ im Gegensatz zu „geschlossenen“, tendenziell totalitären Gesellschaften (wie er sie besonders durch die Philosophien Platons, Hegels und Marx' theoretisch vorbereitet sieht) geht auf Karl R. Popper (Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, 2 Bde., Tübingen 82003) zurück. Zur politischen Theorie des Pluralismus s. u.a. A. Schwan, Pluralismus und Wahrheit, in: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Bd. 19, Freiburg i.Br. 1981, 143–211.

Glaubensüberzeugungen, sondern auch auf den Widerstreit zwischen ethischen Wertorientierungen, zwischen verschiedenen Verständnissen von Gerechtigkeit im Zusammenleben und deren politischen Herstellung sowie in erheblichem Maß auch zwischen Lebensstilen und kulturellen Gewohnheiten innerhalb einer Gesellschaft.² Die ethnisch-kulturelle Vielfalt und das damit einhergehende massive In-Erscheinung-Treten fremder Regelsysteme, ungewohnter Mentalitäten und nichtchristlicher religiöser Ausdrucksformen sind es vor allem, was der Rede von der pluralistischen Gesellschaft in der Gegenwart ihr besonderes Gepräge gibt; sie wird unter dieser Perspektive als multikulturelle charakterisiert. „Multikulturalität“ meint hierbei nicht primär die Wahrnehmung der kulturellen Vielfalt in der globalisierten Welt, sondern die Gleichzeitigkeit verschiedener Kulturen inklusive ihrer Sprachen, kulturellen Bräuche, Sitten, moralischen Auffassungen und religiösen Überzeugungssysteme innerhalb ein und desselben Landes.

Auch die Formel der Multikulturalität will nicht nur eine soziologische Beschreibung sein, sondern impliziert eine Wertungsperspektive nach der Richtung, dass die Gleichzeitigkeit des Unterschiedlichen wertvoll sei. Und sie fordert auf zum Gelten- und Gewährenlassen der vielfältigen kulturellen Orientierungen und Gruppierungen. Toleranz findet in dieser Hinsicht ein neues und verschärftes Wirkungsfeld. Man könnte aber auch umgekehrt sagen, dass die kulturelle Toleranz auf die Übertragung, Erweiterung und politische Institutionalisierung jenes Imperativs der Toleranz zielt, der bis weit ins 19. Jahrhundert den Antagonismen und Konflikten zwischen den konfessionell unterschiedlichen Interpretationen der christlichen Tradition, zwischen andersreligiösen sowie weltanschaulichen Standpunkten galt³ und in der rechtlichen Absicherung des Anspruchs jedes Einzelnen auf Religions- und Gewissensfreiheit in den modernen Staaten einen befriedenden Endpunkt gefunden hat. Zwar geht auch auf dem Feld des Religiösen die Entwicklung weiter und schreitet in Richtung Individualisierung, neuartiger Synkretismen und Pluralisierung der Angebote voran.⁴ Doch findet dies im Folgenden nur so weit Berücksichtigung, als Religion im Kontext der Koexistenz ethnisch-kultureller Gruppen innerhalb derselben Gesellschaft eine wichtige Rolle spielt. Im Blick

2 Der Gedanke einer irreduziblen Pluralität von einzigartigen Kulturen, die dennoch Teile einer Gesamtentwicklung der Menschheit sind, findet sich hingegen spätestens im 18. Jahrhundert. Für Johann G. Herder etwa stellte die Verschiedenheit der Völker bereits einen Gegenstand der Toleranz dar. Näheres bei R. Forst, *Toleranz im Konflikt: Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs*, Frankfurt a.M. 2003, 458–475.

3 Dass sich die Idee der Toleranz in Europa und Amerika in erster Linie anhand der Religionsfreiheit entzündet hat, betonen A. Kaufmann/W. Hassemer/U. Neumann (Hrsg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, Heidelberg 2004, 55 u.ö.

4 Einen exzellenten analytischen Überblick über diese Entwicklungen bietet F. W. Graf, *Die Wiederkehr der Götter. Religion in der modernen Kultur*, München 2004.

auf die Pluralisierung der Kulturen jedoch erscheint Toleranz heute als die Basis und der ethische Kern dessen, was in der Politik als „Anerkennung“ gefordert wird. Eine gewisse Entsprechung und Abstützung findet diese Aufforderung in philosophischen Theorien der Spät- bzw. Postmoderne, die die Vielfalt von Standpunkten, Wahrheitsansprüchen, moralischen Auffassungen und ästhetischen Stilen für irreduzibel erklären und es zum Programm erheben, die großen Begründungsansprüche, die es in der Vergangenheit gegeben hatte, zu „dekonstruieren“. Was bleibt, seien nur noch kleine Erzählungen, die relative Wahrheit, die Bricolage, das Fragment.⁵

1. Konflikte und Problemzonen

Die Gewissheit, dass die Vision der Multikulturalität der Gesellschaft mit der Toleranz als Kern des gesellschaftlichen und politischen Miteinanders dauerhaft in der alltäglichen Realität Fuß fassen und darüber hinaus sogar zum Modell auch für das Zusammenleben in der einen Welt werden könne, hat seit einiger Zeit Risse bekommen. Ereignisse sind eingetreten und Entwicklungen sichtbar geworden, die nicht bloß nahe legen könnten, sondern geradezu dazu nötigen, die Frage nach der Toleranz neu zu überdenken.

Die stärkste Infragestellung wurde zweifellos durch die Terrorakte des 11. September 2001 ausgelöst. Hier wurde in bisher unausdenklicher Weise sichtbar, dass die Täter nicht einfach einzelne Verrückte waren, sondern als Exponenten von Gruppierungen – also wenn man so will: als mit einer den Tod vieler instrumentalisierenden Rationalität Handelnde –, die der säkularen westlichen Kultur und ihren Werten, zu denen auch Selbstbestimmung und Toleranz zählen, förmlich den Krieg erklären wollten. Denn sie fühlen sich von vielen Erscheinungsformen und Entwicklungen, die sie ihr zurechnen, bedroht. Ihre Glaubens- und Daseinsform, die alle Bereiche des Daseins religiös durchdringt und zu regulieren beansprucht, sollte also geschützt werden gegen die Gefahren, die der von ihnen angestammten Mitgliedern als freiheitlich gelobten, aber von den in sie Eingewanderten, sich von ihr dominiert Fühlenden als permissiv und zersetzend empfundenen Lebensordnung ausgehen.⁶

⁵ Eine Schlüsselrolle für die philosophische Begründung dieses sog. postmodernen Denkens und der Multikulturalität spielten die Arbeiten des Wissenschaftstheoretikers P. Feyerabend (z.B. *Wider den Methodenzwang*, Frankfurt a.M. 1976). Einen instruktiven Überblick gibt K. Hedwig, *Die philosophischen Voraussetzungen der Postmoderne*, in: *Internationale Zeitschrift „Communio“* 19 (1990) 307–318.

⁶ Für die Details sei auf die Reportage von L. de Winter „Von den Trümmern des großen Traums. Warum selbst in den Niederlanden, dem Mutterland der Toleranz, die islamischen Vorstellungen von Respekt und Ehre mit westlichen Werten nicht harmonisieren können“ verwiesen, in: *DIE ZEIT* vom 18.11.2004, 17–20.

Ähnliche Ideen und Absichten lassen auch andere Gewaltausbrüche und Anschläge erkennen, wie wir sie fast täglich zur Kenntnis nehmen müssen. Als am 2. November des Jahres 2004 der niederländische Regisseur Theo van Gogh von einem marokkanischstämmigen, aber in Holland geborenen und aufgewachsenen Mann ermordet wurde, hinterließ der Täter auf der Leiche einen Brief, in dem diese Logik des unversöhnlichen Gegensatzes zwischen einer traditionellen Kultur, die auf Religion, Gruppenidentität, Ehre, Zurückhaltung der Frau in der Öffentlichkeit aufbaut, und der libertären, hedonistischen und profanen gesellschaftlichen Umgebung, in der die aus einer fremden Kultur Eingewanderten lebten, fanatisch auf den Punkt gebracht wurde. Der Mord am Regisseur wurde als symbolischer Ersatz für die Bestrafung des Glaubensabfalls jener muslimischen Frau ausgegeben, die Mitautorin des Filmes war.

Angesichts derartiger aggressiver Angriffe gegen die Grundlagen der freien Gesellschaft kann die Aufforderung zur Toleranz kaum mehr verfangen. Ja, sie klänge, ernsthaft gemeint, geradezu als zynisch.

Neben den offensichtlichen Gewaltausbrüchen der erwähnten Art gibt es noch zwei weitere Gruppen von Konflikten, die sich in den letzten Jahren als symptomatisch herausgestellt haben. Die eine resultiert aus den unüberbrückbaren Widersprüchen zwischen Sitten der Herkunftskultur und dem, was in der liberalen Gesellschaft als Freiheitsraum jedes Einzelnen grundrechtlich garantiert ist. Beispiele hierfür, über die in den letzten Jahren besonders intensiv diskutiert wurde, sind die Beschneidung von jungen Mädchen, die Zwangsverheiratung von jungen Frauen, die von Angehörigen kontrollierte Beschränkung auf den familiären Lebensraum und die Mechanismen zur Wiederherstellung der verlorenen Ehre bis hin zu Mord.

Die andere Gruppe von Konflikten betrifft den Überschneidungsbereich zwischen Religionsausübung und staatlichem Regelungsanspruch, jene Sphäre also, die hinsichtlich der christlichen Kirchen traditionell durch das so genannte Staatskirchenrecht geregelt ist. Zu dieser Gruppe von Konflikten gehören etwa die Auseinandersetzungen um das Tragen des Kopftuchs durch Beamtinnen muslimischen Glaubens, die Diskussionen um die Pflicht zur Teilnahme an Sport-, Gesundheits- und Sexualkundeunterricht an staatlichen Schulen, um die Errichtung von (auch von außen als solche erkennbaren) Moscheen in den Städten, um das rituelle Schlachten, um das Halten von Feiertagen und – neuerdings auch – um die Einhaltung von Riten im Krankenhaus und bei der Bestattung.

Es wäre naiv, darauf zu setzen, dass die Konflikte mit einer fremden Lebensart innerhalb der modernen Gesellschaft sich von selbst lösen würden oder bloß peripherer Art seien. Änderungen der Asylbestimmungen, des Ausländerrechts und die Erleichterung der Einbürgerung können zweifellos manche Probleme lindern oder auch eindämmen, aber sie können sie wohl kaum alle vollständig beseitigen.

Sich vor dem Hintergrund dieser Konflikte der Verpflichtung zu Toleranz als einem Erbe und einer zentralen Forderung der politischen Kultur der Neuzeit zu vergewissern, führt daher unausweichlich in ein Spannungsfeld, das durch zwei

Imperative aufgebaut wird, die sich auf den ersten Blick geradezu auszuschließen scheinen:⁷ nämlich zum einen das Bekenntnis zum Grundsatz, dass das Andere anders bleiben darf und dass also Angehörige anderer Kulturen nicht gezwungen werden dürfen, ihre Überzeugungen und Gewohnheiten in ihrer Gesamtheit und restlos anpassen zu müssen. Diese Forderung ergibt sich aus den Prinzipien und dem Selbstverständnis der liberalen Gesellschaft selbst. Dazu gehören ja etwa die freie Entfaltung der Persönlichkeit, ebenso wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Freiheit, Vereinigungen zu bilden. Dies alles bedeutet eben auch, dass Meinungsunterschiede, religiöse Vielfalt und kulturelle Andersartigkeit ertragen werden müssen. Zum anderen jedoch besteht die prinzipielle Forderung, dass die Grundprinzipien der Verfassung sowie die elementaren Grundrechte und Freiheiten eines jeden Bürgers, die auch die Basis der Toleranz gegenüber kultureller und religiöser Andersartigkeit sind, nicht zur Disposition gestellt oder dem Vorbehalt bestimmter Religionen im Raum der Öffentlichkeit unterworfen werden. Konkret muss also auch gefragt werden, wie weit das Recht von Angehörigen fremder Kulturkreise in der offenen Gesellschaft, nach ihren hergebrachten Überzeugungen und Gewohnheiten leben dürfen, reicht. Hierzu seien im Folgenden einige orientierende Hinweise gegeben.

2. Grenzen der Tolerierbarkeit

Sowohl die Ereignisse vom 11. September 2001 in den USA wie auch der Mord an Theo van Gogh in den Niederlanden machen deutlich, dass der Grundsatz der Toleranz ad absurdum geführt wird, wenn er auch auf Akte der Intoleranz angewendet würde. Nachgeben gegenüber Terror und Mord, sei es im Kleinen oder im Großen, würde die Toleranz selbst zum Freifahrtschein für das Recht des Stärkeren und Aggressiven machen und sie damit aushöhlen. Das heißt aber nichts weniger, als dass Toleranz offensichtlich nie schrankenlos praktiziert werden, sondern nur innerhalb bestimmter Eingrenzungen gelingen und überhaupt sinnvoll sein kann. Deshalb gilt es als erstes, auf diese Grenzen aufmerksam zu machen. Es handelt sich vor allem um drei, nämlich um die Begrenztheit der eigenen Freiheit durch die gleiche Freiheit der anderen, um die Anerkennung der Autonomie der gesellschaftlichen Teilsysteme und um die Zulassung der Unterschiede in Meinung, Weltanschauung und Lebensform.

Wer selber ein Freiheitsrecht – beispielsweise die Meinungsfreiheit oder das Recht auf Religionsausübung – in Anspruch nehmen will, kann dies nur, wenn er gleichzeitig dafür eintritt, dasselbe Recht auch für andere einzufordern. Denn das

⁷ D. Grimm beschreibt dieses Spannungsfeld komplementär von der negativen Seite als Ablehnung der Extreme „Fundamentalismus einerseits, Anpassungszwang andererseits“ (DIE ZEIT vom 17.02.2000, 12f.).

Eigentümliche eines menschenrechtlichen Rechtsanspruchs besteht gerade darin, dass er jedem zusteht und nicht nur einem einzelnen Träger von Merkmalen, die so besonders sind, dass niemand anderer sie mit ihm teilen kann (zum Beispiel die Abstammung, die Ausstattung mit konkreter Macht, Besitz oder künstlerische Genialität ...). Insofern aber jede Freiheit mit derselben Freiheit eines anderen in Konflikt geraten kann, kann keine Inanspruchnahme einer bestimmten Freiheit unbegrenzt sein. Deshalb können die Angehörigen keiner Kultur, auch nicht die einer Minderheitskultur, ein Recht beanspruchen, irgendjemandem ihre kulturellen Eigenheiten aufzunötigen. Aus dem Bekenntnis zur kulturellen Entfaltungsfreiheit aller folgt ferner auch, dass die gesellschaftlichen Subsysteme nicht religiösen Maximen von Angehörigen einer Minderheit unterworfen werden dürfen, bekämpfen diese anderen dadurch doch ihr Recht auf die eigene Entfaltungsfreiheit abgesprochen. Positiv formuliert herrscht nichttolerierbare Intoleranz überall dort, wo eine Gruppe die Grundrechte anderer Personen oder Gruppen durch Akte der Gewalt verletzt oder ihre Legitimität prinzipiell bestreitet.

Im Übrigen reicht Toleranz auch nicht so weit, dass hingenommen werden dürfte, dass kulturelle Systeme und Gruppierungen, zu denen jemand gehört, intern die Selbstbestimmung ihrer Anhänger aushebeln oder erdrücken. Dies ist ein besonders heikler Punkt, insofern derartige Praktiken häufig gerade mit dem Hinweis auf die Gewährleistung der Religionsfreiheit und auf die hiermit verbundene Autonomie der Religionsgemeinschaft („korporative Religionsfreiheit“) gerechtfertigt bzw. einer kritischen Diskussion entzogen werden. Das ist allerdings häufig nur so etwas wie ein rechtlicher Schirm, der zur Verdeckung der eigentlichen Rechtfertigung ihres Handelns benutzt wird, die sie aus Gesinnung und höherem Auftrag beziehen, nicht aus einer Reflexion auf Verantwortung. Unter Umständen wird sogar die hier argumentativ und rechtswirksam benutzte Forderung nach Pluralität und Toleranz selber für die Wurzel der zu bekämpfenden Lasterhaftigkeit, Gottlosigkeit und Unmoral der modernen westlichen Zivilisation gehalten. Gruppen, die sich auf der Basis kultureller und religiöser Zugehörigkeit definieren, und von der autochthonen Mehrheitsbevölkerung einen besonderen Respekt einfordern, müssen diesen Respekt selbstverständlich auch gegenüber ihren eigenen Mitgliedern aufbringen. Grenzen der Toleranz werden jedenfalls überschritten, wenn die Würde von selbstständigen und begründungsfähigen Personen und die daraus erwachsenden grundlegenden Rechte verletzt werden, selbst wenn diese Verletzung im Interesse der Erhaltung ihrer Minderheitskultur geschähe.

Jedenfalls ist die korporative Religionsfreiheit kein rechtsfreier Raum, in dem die grundlegenden Freiheitsgarantien, wie sie durch die Grund- und Menschenrechte fixiert sind, nicht gelten würden.⁸ Deshalb kann die Genitalverstümmelung

⁸ Zu diesem Problemfeld u.a. D. Richter, Relativierung universeller Menschenrechte durch Religionsfreiheit? Ein Beitrag zu den rechtlichen Grenzen schädlicher religiöser Praktiken, in: R. Grote/T. Maruhn (Hrsg.), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbst-

von Mädchen in einer offenen Gesellschaft ebenso wenig geduldet werden wie die Polygamie, die Verhinderung des Zugangs zu Bildung und Information, die erzwungene Beschränkung auf den Bereich des Hauses und auch entehrende Bestrafung und Zwangsverheiratung, die Bestrafung des Religionswechsels, die Vorenthaltung möglicher medizinischer Hilfe für Anvertraute – obschon es sich bei all dem um zum Teil uralte kulturelle Gepflogenheiten handelt. Wenn sie dennoch praktiziert werden, ist nicht Duldung, sondern gerade Widerspruch, Widerstand und Strafverfolgung geboten. Eine Hinnahme solcher Akte würde ja die Voraussetzung für Toleranz, nämlich das Prinzip der Anerkennung des Anderen als gleichwertiger Person unterlaufen sowie gegen die Achtung vor seiner freien Entscheidung verstoßen. Toleranz kann infolgedessen nicht grenzenlos sein. Das Austragen von Überzeugungskonflikten ist vielmehr zurückgebunden an die Garantierung der Menschenrechte, an den Schutz der Minderheiten, an das Verbot von Diskriminierung und an die Bereitstellung von Regelungsverfahren für Konflikte. Pluralismus, Toleranz und Menschenrechte dürfen als Prinzipien der Ordnung von Staat und Gesellschaft unter Berufung auf kulturelle Imperative nicht bekämpft werden.

3. Die Rolle der Achtung

Nachdem die Grenzlinien der Toleranz für die von den Eingewanderten aus fremden Kulturen mitgebrachten Praktiken markiert sind, soll jetzt der Blick auf die Pflichten der Angehörigen der einheimischen, also der aufnehmenden Kultur gerichtet werden. Gerade das bereits erwähnte Bekennerschreiben des Mörders von Theo van Gogh lässt deutlich werden, welche zentrale Rolle die Erfahrung von Demütigung, die Angst vor dem Verlust der Ehre und die Empörung über abfällige und beleidigende Äußerungen über die eigene Religion spielen. Als bitter wird Derartiges umso stärker empfunden, als entsprechende Äußerungen, die schon schockierend und provozierend genug wirken, auch noch unter dem Schutz der Meinungs- und der Kunstfreiheit stehen.

Dass es diesen Schutz gibt und Gesinnung und Meinung nicht verfolgt werden dürfen, ist nach allen Erfahrungen, die bis in die jüngste Vergangenheit hinein mit Institutionen der Zensur, Inquisition und Gesinnungsschnüffelei wie Gestapo, KGB und Stasi gemacht werden mussten, zweifellos eine große Errungenschaft der Humanität und politischen Kultur. Aber er sollte nicht als Einladung interpretiert oder als Ermächtigung dazu genommen werden, die Spielräume exzessiv auszuschöpfen, so dass derjenige, dem das Kritisierte wert und heilig ist, eigentlich bloß noch Verachtung, tiefe Ablehnung, Beschimpfung ohne Maß und Bestreitung seines Rechts, überhaupt da zu sein, wahrnehmen kann. Denn hinter Überzeugungen stek-

bestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht. Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven, Berlin 2001, 89–212.

ken immer Menschen – Menschen, die sich schnell verachtet und gedemütigt fühlen, wenn ihre gemeinsamen Überzeugungen als ganze für abwegig erklärt und respektlos behandelt werden.

Der Jerusalemer Philosoph Ahisvai Margalit hat vor wenigen Jahren ein Buch über die Politik der Würde geschrieben, das auch ins Deutsche übersetzt wurde.⁹ In ihm wird aufgezeigt, von welcher elementarer Bedeutung die Achtung für das menschliche Zusammenleben ist, und vielleicht sogar noch mehr darüber, wie verheerend die Demütigung des anderen als Einzelperson wie auch als Kollektiv sein kann.

Das Ideal von Gesellschaft, für das Margalit plädiert, ist „die anständige Gesellschaft“¹⁰. Das klingt recht bescheiden, ja vielleicht sogar ein bisschen bieder. Aber mit „Anständigkeit“ meint Margalit nicht private Höflichkeit oder einen Lebenswandel, den man im Umgang miteinander passabel findet, sondern die Art und Weise, in der die Instanzen und Institutionen einer Gesellschaft mit den Menschen und ihrer Selbstachtung verfahren. In diesem Sinne ist eine Gesellschaft für ihn dann eine „decent society“, wenn ihre Institutionen die Menschen nicht entwürdigen und erniedrigen. Dies jedoch geschehe immer, wenn Menschen direkt oder indirekt mittels Diskriminierung aus den Gruppen ausgeschlossen würden, denen sie angehören und deren Kultur und Lebensstil sie teilen, wenn ihre Selbstkontrolle untergraben und sie selber behandelt werden, als seien sie gar keine Menschen, sondern Tiere oder tierähnliche Wesen. Eine vom politischen System, von bürokratischen Apparaten und mächtigen Interessenverbänden organisierte, zugelassene oder unterstützte Verachtung ziele letzten Endes auf den Verlust der Selbstachtung. Den äußersten Punkt menschlicher Entwürdigung sieht er im Holocaust. Nach der physischen Gewalt in Gestalt von Grausamkeit und Folter stelle die systematisch betriebene Erniedrigung, Verachtung, Entmündigung und Zerstörung der Selbstachtung durch institutionelle Demütigung das schlimmste Defizit dar, das eine Gesellschaftsordnung aufweisen könne, und das sei schlimmer als alle Mängel an demokratischen Strukturen.

In diesem Hinweis Margalits steckt nicht nur eine Aufforderung zum respektvolleren Umgang mit Menschen anderer kultureller Zugehörigkeit, anderer Religion und anderer Lebensart. Vielmehr enthält er gleichzeitig auch eine Teilerklärung dafür, dass Menschen, die ihre Selbstachtung noch nicht verloren haben, aber sich andauernd gedemütigt und von kultureller Enteignung bedroht fühlen, sich mit aller Kraft gegen solche Demütigungen zur Wehr setzen. In der offenen Gesellschaft haben alle Mitglieder die Verpflichtung, in ihrem Umgang mit dem Anderen in seiner religiösen, kulturellen, phänotypischen, sozialen oder sonst wie gearteten Andersartigkeit Verachtung in diesem demütigenden Sinne zu vermeiden, selbst noch in berechtigter Kritik.

⁹ A. Margalit, *Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung*, Berlin 1997.

¹⁰ Margalit, *Politik der Würde*, 15, 24f., 45, 61, 143ff., 241, 246.

Dabei bleibt zu beachten, dass der Staat, der von dieser gegenseitigen Achtung und vom Vertrauen der Bürger lebt, dass das Zusammenleben insgesamt funktioniert, solche Achtung weder positiv bereitstellen noch verbindlich vorschreiben kann. Vertrauen und Achtung gehören gleichwohl zu jenen Voraussetzungen, auf die er angewiesen ist, weil sie die Basis sind, auf der sich die pluralen Kräfte begegnen und respektieren können. Allerdings kann er sie fördern, etwa dadurch, dass er Diskriminierungen abbaut und Strukturen schafft, innerhalb deren die Angehörigen fremder Kulturen ihre Identität pflegen können. Dazu könnte aktuell etwa die Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach an staatlichen Schulen analog dem christlichen Religionsunterricht gehören, und mit ihm die akademische Ausbildung von Lehrkräften in der Verantwortung des deutschen Staats.

4. Standpunktgebundenheit als Element von Toleranzbereitschaft

Es gibt noch eine weitere Grundvoraussetzung auf Seiten der Einzelnen bzw. der Gruppen, die Toleranz üben möchten, die häufig in Vergessenheit gerät oder vernachlässigt wird. Und das ist, dass man selbst einen Standpunkt hat und für ihn zu streiten bereit ist, weil man überzeugt ist, dass er richtig ist. Toleranz ist nicht ein anderer Name für Gleichgültigkeit; und wer tolerant ist, muss deshalb nicht zu allem Ja und Amen sagen. Schon rein logisch wäre es ein Widerspruch, alles tolerieren zu wollen, weil man dann gleichzeitig bestimmte Positionen bzw. Handlungsweisen und ihr Nichttolerieren akzeptieren müsste. Erst recht müsste unbegrenzte Toleranz auch noch ihre eigene Abschaffung hinnehmen.¹¹ Das Spezifische der Toleranz ist vielmehr, dass sie Differenzen aushält. Wem alles gleichgültig ist, dem fehlt es entweder an Aufmerksamkeit und Achtung für den Anderen bzw. für Auffassungen und Wertschätzungen, die sich von seinen eigenen unterscheiden. Oder aber er scheut mögliche Konflikte und geht ihnen mit gleichgültiger Toleranz aus dem Weg. Solche Toleranz müsste zuletzt blind sein, denn sie könnte nicht mehr begründet unterscheiden zwischen wahr und falsch, zwischen gerecht und ungerecht, zwischen die Freiheit fördernd und Abhängigkeit verstärkend, zwischen selbstbestimmt und konformistisch. Anerkennende Toleranz üben kann nur

¹¹ Die hier umschriebene Notwendigkeit einer Grenze zum Nicht-Tolerierbaren nennt Rainer Forst (Forst, *Toleranz im Konflikt*), die „Paradoxie der Selbsterstörung“ und erläutert sie folgendermaßen: „Diese Paradoxie wird aufgehoben, wenn deutlich wird, dass Toleranz legitimerweise begrenzt ist, und wenn sie als eine Sache der Reziprozität aufgefasst wird, so dass die Intoleranz nicht toleriert werden muss (und unter Umständen auch nicht toleriert werden darf).“ (37f.) Zur Gesamtproblematik der Notwendigkeit einer Bestimmung der Grenzen der Toleranz vgl. Forst, *Toleranz im Konflikt*, 37–40. Zu einigen konkreten Konstellationen in diesem Feld s. Forst, *Toleranz im Konflikt*, 681–689.

der, der auch weiß, was er toleriert, und der selbst Auskunft darüber geben kann, aus welchen Gründen er welchen Standpunkt vertritt. Für die Mitglieder einer Gesellschaft heißt das, dass sie sich wenigstens in den zentralen Positionen darüber klar sein müssen, was „ihre“ eigene Kultur für sie wertvoll macht. Erst dann besteht auch die Chance, selbstkritisch zu sein und vom Anderen zu lernen. Denn nur wer sich seiner eigenen Identität gewiss ist, also seine Eigenheiten, die Erwartungen der anderen an sich und auch etwas von der gemeinsamen Geschichte einschließlich der Auseinandersetzungen und des Leids, das in ihr stattgefunden hat, kennt, aus der langsam das hervorgewachsen ist, was ihn unangefochten leben lässt, kann auch gelassen ertragen, dass andere in bestimmter Hinsicht anders sind.

5. Der Preis der Toleranz

Toleranz als Strukturprinzip einer Gesellschaft, in der die Menschen über unterschiedliche kulturelle und religiöse Differenzen hinweg zusammenleben, setzt voraus, dass Recht und politisches Handeln nicht *unmittelbar* aus religiöser Offenbarung oder weltanschaulicher Position heraus begründet und geltend gemacht werden. Das schließt zwar nicht aus, dass religiöse Gruppierungen durch ethische Reflexion, durch das advokatorische Aufmerksam-Machen auf Benachteiligte, durch eigene Lösungsvorschläge, durch Einschärfung und Erinnerung an die normativen Leitvorstellungen des Rechts und der politischen Kultur Beiträge in die öffentliche Diskussion einbringen. Aber sie müssen darauf verzichten, den Anspruch zu erheben, ihre Überzeugung, die Grundlagen des Glaubens oder ihre Repräsentanten könnten oder müssten das *unmittelbare* Fundament der politischen Ordnung und der konkreten Politik sein oder bestimmen. Insofern ist der Staat und der politische Diskurs gegenüber der Religion und ihren Vollzügen etwas Eigenständiges.

Respektieren religiöse Gruppierungen diese Eigenständigkeit der Sphäre der Verständigung über das Öffentliche gegenüber dem Bekennen und Glauben der Einzelnen und der Gemeinschaften nicht, dann kann Religion selbst zum Mittel des politischen Machtkampfes werden. Diese unmittelbare Verbindung zwischen Politik und Religion charakterisiert man seit einigen Jahren gern durch das Stichwort „Fundamentalismus“¹². Fundamentalisten wollen die Gesellschaft und den Staat

¹² Näheres dazu: Zur Herkunft dieser Bezeichnung und zur Abgrenzung von anderen neuzeitkritischen Strömungen s. K. Hoheisel, Religiöser Fundamentalismus: Herkunft und Begriff, in: H. Kochanek (Hrsg.), Die verdrängte Freiheit. Fundamentalismus in den Kirchen, Freiburg u.a. 1991, 12–29. Zur Beschreibung des Phänomens Fundamentalismus und zur Analyse fundamentalistischer Gruppen s. außer diesem Sammelband besonders: J. Niewiadomski (Hrsg.), Eindeutige Antworten? Fundamentalistische Versuchung in Religion und Gesellschaft, Thaur 1988; T. Meyer, Fundamentalismus. Aufstand gegen die Moderne, Reinbek 1989; Ders. (Hrsg.), Fundamentalismus in der modernen Welt. Die Internationale der Unvernunft, Frankfurt 1989; C. Colpe/H. Papenthin

umgestalten auf der Grundlage ihrer eigenen religiösen Vorstellungen. Wo dieses Ziel infolge ihres Minderheitsstatus unerreichbar erscheint, können Fundamentalisten auch mit dem entschiedenen Rückzug in homogene Sub- bzw. Parallelwelten reagieren, die sie von den Einflüssen der Mehrheit strikt abgrenzen. Dies ist vielleicht die gefährlichste Entwicklung in der so genannten multikulturellen Gesellschaft, weil die tief greifenden Dissonanzen und das Fortleben archaischer Praktiken, die eindeutig gegen menschenrechtliche Standards verstoßen, unbemerkt bleiben oder sogar moralisierend verdeckt werden, bis sie sich eines Tages in zerstörerischen Gewaltakten manifesten Ausdruck verschaffen.

Diese Beobachtungen und die Zumutungen, die mit der Pluralisierung der Gesellschaft unvermeidlich einhergehen – Abbruch von Traditionen, Verlust verlässlicher Orientierungen, übergroßes Angebot an Möglichkeiten, andauernde Konfrontation mit Fremdartigem –, lösen auch bei vielen Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft Irritation und Verunsicherung aus. Sie können damit recht unterschiedlich umgehen. Eine der möglichen Reaktionen besteht darin, Zuflucht bei einfachen Denk-, Ordnungs- und Erklärungsschemata („wir“ – „sie“, „deutsch“ – „fremd“, „die Guten“ – „die Bösen“ usw.) zu suchen, die die politische und religiöse Identität der eigenen Gruppe mit Hilfe einer idealisierten Sicht der Vergangenheit rekonstruieren und für sich Sicherheit aus rigoroser Abgrenzung zurückgewinnen wollen. Diese Weise, auf den faktischen Pluralismus zu antworten, ist im Grunde eine spiegelbildliche Erscheinungsform des Fundamentalismus; man könnte sie treffend als intentionalen Fundamentalismus charakterisieren. Er stellt allerdings keine wirkliche Lösung dar. Denn er liefere, wenn er breite Gefolgschaft fände, auf eine Reideologisierung von weltanschaulichen Wahrheiten hinaus, bei der alles darauf ankäme, ihre unbedingte Geltung durchzusetzen. Auch Fanatismus wäre in letzter Konsequenz dann möglich. Für die offene Gesellschaft gibt es aber keinen Weg zurück hinter ihre grundlegenden Werte: konkrete Freiheit, Selbstbestimmung und

(Hrsg.), *Religiöser Fundamentalismus – unverzichtbare Glaubensbasis oder ideologischer Strukturfehler?*, Berlin 1989; W. Beinert (Hrsg.), *„Katholischer“ Fundamentalismus. Häretische Gruppen in der Kirche?*, Regensburg 1991; H. Hemminger (Hrsg.), *Fundamentalismus in der verweltlichten Kultur*, Stuttgart 1991; M. Odermatt, *Der Fundamentalismus: Ein Gott – eine Wahrheit – eine Moral? Psychologische Reflexionen*, Zürich 1991; S.H. Pförtner, *Fundamentalismus. Die Flucht ins Radikale*, Freiburg u.a. 1991; F. Stolz/V. Merten (Hrsg.), *Zukunftsperspektiven des Fundamentalismus*, Freiburg i.Ue. 1991; H. J. Türk, *Fundamentalismus*, in: *Stimmen der Zeit* 209 (1991) 82–94; J. Werbeck (Hrsg.), *Offenbarungsanspruch und fundamentalistische Versuchung*, Freiburg u.a. 1991; Themenheft „Der Fundamentalismus als ökumenische Herausforderung“, in: *Concilium* 28 (1992) 198–280. Einen Literaturbericht zum Thema bietet K. Nientiedt, *Flucht aus der Moderne oder ihr Spiegel?*, in: *Herder Korrespondenz* 47 (1993) 45–50; M. E. Marty/R. S. Appleby, *Herausforderung Fundamentalismus. Radikale Christen, Moslems und Juden im Kampf gegen die Moderne*, Frankfurt a.M. 1996; H. Bielefeldt/W. Heitmeyer (Hrsg.), *Politierte Religion. Ursachen und Erscheinungsformen des modernen Fundamentalismus*, Frankfurt a.M. 1998.

Verantwortung. Und die Sphären von Staat, Gesellschaft und Religion können und dürfen nicht mehr als deckungsgleich gehandhabt werden.

Eine andere Art der Reaktion bestünde darin, zur Erhöhung des Schutzes vor solchen fundamentalistischen Gruppen die Freiheit und die Rechte aller einzuschränken. Schritte in dieser Richtung hat es seit 2001 manche gegeben, zum Beispiel die Ausweitung von Privatsphäre einschränkende Überwachungs- und Präventionsmöglichkeiten für die Erhöhung der Sicherheit, den Ausschluss bestimmter Gegner von völkerrechtlich garantierten Standards bei der Strafverfolgung, die politische und sogar militärische Instrumentalisierung humanitärer Hilfe in Konflikten oder die Verübung von Verbrechen durch staatliche Organe (gezielte Tötungen, Kidnapping durch Geheimdienste, Geheimnisermittlung durch Folter).

Toleranz bleibt also auch in der offenen Gesellschaft eine aktuelle und sogar lebenswichtige Angelegenheit. Während sie hinsichtlich der konfessionellen und interreligiösen Dissonanzen nach der Anerkennung des Rechts auf Religions- und Gewissensfreiheit „nur“ noch eine unterstützende, individuell disponierende und gruppeninterne Rolle spielen kann, hat sie für die vielfältigen kulturbedingten Konflikte, die noch keine Regelung gefunden haben, die Funktion einer Ausfallbürgschaft. Allerdings ist die Toleranz in der offenen Gesellschaft auch schwieriger als früher: Schwieriger erstens insofern, als sie den Bürgern mehr abverlangt als nur Nachgiebigkeit, nämlich auch Intoleranz gegenüber den Intoleranten. Schwieriger zweitens deshalb, weil sie ebenso die Duldung von Überzeugungen und Handlungen einschließen kann, die die meisten für sich selber ablehnen, bei denen sie aber gleichwohl dafür eintreten müssen, dass andere sie haben dürfen bzw. tun. Schwieriger ist Toleranz in der offenen Gesellschaft endlich drittens auch deshalb, weil die Toleranz gegenüber Handlungen und Überzeugungen getragen sein muss vom grundlegenden Respekt gegenüber den anderen Personen.